

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10021 –

Anrechnung der Opferentschädigung verfolgter Jüdinnen und Juden im Nationalsozialismus auf Leistungen nach dem SGB XII

Vorbemerkung der Fragesteller

Von Betroffenen wird berichtet, dass Opferentschädigungen, die der russische Staat seinen als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland emigrierten jüdischen Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verfolgung und Schädigung durch den Nationalsozialismus zahlt, in einigen Kommunen von den Sozialämtern auf Leistungen nach dem SGB XII angerechnet werden. Es handelt sich dabei sowohl um Renten als auch um Opferentschädigungen, die die erlittenen Qualen und Schäden während des Nationalsozialismus wenigstens materiell etwas ausgleichen sollen. Die Bezüge dieser Entschädigungen ermöglichen ihren Beziehern bisher trotz ihrer ansonsten bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse, jüdische Kultur und Bräuche zu pflegen sowie am Gemeindeleben teilzunehmen, was in Deutschland mit hohen Kosten verbunden ist. Durch die Anrechnung der Entschädigungszahlungen haben die Betroffenen deutlich weniger Geld zur Verfügung, wodurch ihnen die Teilnahme am jüdischen Leben in Deutschland verunmöglicht zu werden droht. Außerdem werden seitens der Sozialämter Rückforderungen gestellt, die die Betroffenen in existenzielle finanzielle Nöte bringen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für das Sozialhilferecht im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und damit auch für die Entscheidungen im jeweiligen Einzelfall sind nach dem Grundgesetz nur die Landesbehörden und dort insbesondere die örtlichen Sozialhilfeträger eigenverantwortlich zuständig. Sie unterstehen weder der Weisungsbefugnis noch der Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Angaben zum Verwaltungsvollzug einzelner Kommunen vor.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII fungiert innerhalb des Sozialleistungssystems als unterstes soziales Netz. Ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht nach dem in § 2 SGB XII enthaltenen Nachranggrundsatz nur, wenn kein aus-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

reichendes eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Einkommen und Vermögen sind vorrangig zur Vermeidung oder zumindest zur Verminderung von Hilfebedürftigkeit einzusetzen.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII stellen somit keine Mindest- oder Ersatzrente dar, sondern eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Nur wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um einen Lebensunterhalt in Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfs bestreiten zu können, besteht ein Grundsicherungsanspruch.

Zum eigenen Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit eng begrenzten Ausnahmen. In § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden nicht anzurechnende Einkommen durch eine abschließende Aufzählung bestimmt. Danach sind Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz kein anrechenbares Einkommen und bleiben deshalb bei der Leistungsgewährung unberücksichtigt. Entschädigungsleistungen nach deutschem Recht werden folglich nicht auf die Höhe des Sozialhilfeanspruchs angerechnet.

1. Ist der Bundesregierung die Praxis der Kölner und Wuppertaler Sozialämter bekannt, Opferentschädigungen und Rentenzahlungen des russischen Staates an im Nationalsozialismus verfolgte jüdische Kontingentflüchtlinge auf Leistungen nach dem SGB XII anzurechnen, und wie bewertet sie diese Praxis?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass russische Renten von jüdischen Zuwanderern im Falle von Hilfebedürftigkeit auf die Höhe eines Anspruchs auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden. Zum Verwaltungsvollzug einzelner Kommunen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im SGB XII werden, wie in der Vorbemerkung dargestellt, bei den Ausnahmen von der Einkommensanrechnung in § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nur Leistungen nach dem deutschem Entschädigungsrecht aufgeführt.

Für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII gilt jedoch der in § 9 SGB XII enthaltene Grundsatz „Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls“, auch als Grundsatz der Individualisierung zu bezeichnen. Dies bedeutet, dass sich Art, Form und Maß der Leistungen nach dem Einzelfall zu richten haben. Der Sozialhilfeträger hat deshalb die in der Person liegenden Besonderheiten von Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Zur Einkommensanrechnung wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1 der Bundesregierung vom 7. Juli 2008 (Anlage 1) auf Bundestagsdrucksache 16/9950 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Anrechnung von Renten für NS-Verfolgung auf Leistungen aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei jüdischen Kontingentflüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 16/9738) verwiesen.

2. Welche rechtliche Grundlage sieht die Bundesregierung für diese Praxis?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse ähnlicher Vorgehensweisen in anderen Kommunen?
4. Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis der Anrechnung von Opferrenten bzw. -entschädigungen des russischen Staates vor dem Hintergrund, dass Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht auf Leistungen nach dem SGB XII angerechnet werden?

Antwort zu den Fragen 2, 3 und 4:

Es wird auf die obenstehende Vorbemerkung, die Antwort auf Frage Nr. 1 sowie die Antwort der Bundesregierung vom 7. Juli 2008 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Anrechnung von Renten für NS-Verfolgung auf Leistungen aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei jüdischen Kontingentflüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 16/9738) verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Ungleichbehandlung der Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Entschädigungsleistungen anderer Staaten bzw. Körperschaften an jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus vor dem Hintergrund der „Erläuterungsschrift zum Prozess der Aufnahme der jüdischen Immigranten“?

Es wird auf die obenstehende Vorbemerkung, die Antwort zu Frage 1 sowie die Antwort der Bundesregierung vom 7. Juli 2008 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Anrechnung von Renten für NS-Verfolgung auf Leistungen aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei jüdischen Kontingentflüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 16/9738) verwiesen.

Die „Erläuterungsschrift zum Prozess der Aufnahme der jüdischen Immigranten“ ist innerhalb der Bundesregierung nicht bekannt, so dass eine weitere Stellungnahme nicht möglich ist.

6. Sieht sie systematische Unterschiede in Art, Zweck und Quelle der Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Entschädigungsleistungen anderer Staaten bzw. Körperschaften an jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus, die eine solche Ungleichbehandlung der Entschädigungsleistungen in der Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB XII begründen können?

Nein. Systematische Unterschiede werden nicht gesehen.

7. Sieht die Bundesregierung politischen Handlungsbedarf, Opferentschädigungen und -renten, die von anderen Staaten für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus, die heute in Deutschland leben, erbracht werden, im SGB XII (und wenn anderweitig relevant in anderen Bereichen) anrechnungsfrei zu stellen?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Handlungsbedarf; ergänzend wird auf die obenstehende Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wenn ja, wann und wie gedenkt die Bundesregierung in dieser Hinsicht tätig zu werden?

Siehe Antwort zu Frage 9.

9. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre negative Haltung gegenüber einem solchen Vorgehen?

Es wird auf die obenstehende Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des richtungsweisenden Dokuments „Erläuterungsschrift zum Prozess der Aufnahme der jüdischen Immigranten“ demnach alle Juden, die vor dem 1. Januar 1945 geboren sind, in Deutschland den nationalsozialistisch Verfolgten gleich gestellt werden, die Möglichkeit, die Renten der Immigranten jüdischer Herkunft aus den ehemaligen Sowjetrepubliken, die den zweiten Weltkrieg erlebt haben, gesetzlich als eine Form der Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus zu betrachten, die die Höhe der Grundsicherung nicht beeinflusst?

Diese Möglichkeit wird nicht gesehen. Es wird auf die obenstehende Vorbemerkung, die Antworten zu den Fragen 1 und 5 sowie die Antwort der Bundesregierung vom 7. Juli 2008 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Anrechnung von Renten für NS-Verfolgung auf Leistungen aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei jüdischen Kontingentflüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 16/9738) verwiesen.

11. Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung in dieser Hinsicht tätig zu werden?

Siehe Antwort zu Frage 12.

12. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung gegenüber einem solchen Vorhaben?

Der Bezug einer solchen Entschädigung ist sowohl im Sinne der Opfer des Nationalsozialismus unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit als auch der Allgemeinheit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, deren Außerachtlassen unangemessen erscheint. Zur Frage der Anrechnungsfreiheit wird auf die obenstehende Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.